

B 11a AL 51/06 R - Gerichtlicher Vergleich führt nicht zur Sperrzeit

Dem langjährig beschäftigten Kläger wurde von seinem [Arbeitgeber](#) außerordentlich mit sozialer Auslauffrist gekündigt. Dagegen erhob er Kündigungsschutzklage. Im Rechtsstreit wurde ein arbeitsgerichtlicher [Vergleich](#) geschlossen, wonach das Arbeitsverhältnis auf die Kündigung des Arbeitgebers endete und dieser sich zur [Zahlung](#) einer [Abfindung](#) von 95.000 DM netto verpflichtete. Die beklagte Arbeitsagentur bewilligte dem Kläger Arbeitslosengeld unter Berücksichtigung einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe.

Anders als das Sozialgericht hat das Landessozialgericht die Beklagte zur [Zahlung](#) von weiterem Arbeitslosengeld mit der Begründung verurteilt, eine Sperrzeit sei nicht eingetreten. Der Kläger habe sein Beschäftigungsverhältnis nicht im Sinne des § 144 Abs 1 Nr 1 SGB III gelöst, da die [Vereinbarung](#) mit dem [Arbeitgeber](#) im Rahmen des eingeleiteten Kündigungsschutzverfahrens und zudem auf Vorschlag des Arbeitsgerichts getroffen worden sei.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung. Das BSG hat im Verfahren [B 11a AL 51/06 R](#) am 17. Oktober 2007 entschieden, dass der Kläger zwar durch den arbeitsgerichtlichen [Vergleich](#) sein Beschäftigungsverhältnis "gelöst" habe.

Jedoch kann dem Kläger für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses ein wichtiger Grund im Sinne des Sperrzeitrechts zur Seite stehen. Denn es kann einem [Arbeitnehmer](#) regelmäßig nicht zum Nachteil gereichen, wenn er gegen die Kündigung vorgeht und sodann im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Klage zurücknimmt oder einen [Vergleich](#) schließt. Ein gerichtlicher [Vergleich](#), der die Arbeitslosigkeit nicht zu einem früheren Zeitpunkt herbeiführt, löst daher grundsätzlich keine Sperrzeit aus. Die sperrzeitrechtliche Privilegierung des arbeitsgerichtlichen Vergleichs entbindet allerdings nicht von einer genauen Prüfung der Umstände seines Zustandekommens, wenn Anhaltspunkte für Umgehungsgeschäfte vorliegen.

Der Fall wurde an das [Landesarbeitsgericht](#) zurückverwiesen.